

Satzung Tischtennis Bezirk I (Nord)

§ 1

Der Tischtennis Bezirksverband I (Nord) abgekürzt: TT Bezirk I, in dieser Satzung nachstehend nur TT Bezirk I genannt, ist eine selbstständige Untergliederung des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (TTVSH). In ihm sind alle diejenigen Mitgliedsvereine des TTVSH zusammengeschlossen, die ihren Sitz im Bezirk I (TT Kreisverband Nord und TT Kreisverband Nordfriesland) haben, soweit die Mitgliedschaft nicht gemäß § 6 Ziffer 1 b und c der Satzung des TTVSH anderweitig geregelt ist. Die Satzung des TTVSH e.V. ist für den TT Bezirk I als verbindlich anzuerkennen.

§ 1a

Der TT Bezirk I hat jeweils seinen Sitz im Wohngebiet des 1. Vorsitzenden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des TT Bezirk I ist die Förderung des Sports, in erster Linie des Tischtennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Organisation im Bereich des Tischtennissports auf Bezirksebene.

Der TT Bezirk I ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TT Bezirk I an den TTVSH e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tischtennissport zu verwenden hat.

§ 2

Als selbstständige Untergliederung des TTVSH ist der TT Bezirk I beauftragt worden, auf Bezirksebene für einen reibungslosen Spielbetrieb zu sorgen.

Die hierfür benötigten Geldmittel kommen aus Beiträgen der bezirkszugehörigen Vereine, oder durch Spenden. Der TT Bezirk I erfüllt seine Aufgaben als eigenes Steuersubjekt.

Kein Vorstandsmitglied des TT Bezirks I ist berechtigt, den TTVSH gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes des TT Bezirks I sind auch nicht besondere Vertreter des TTVSH (§ 30 BGB), jedoch im Rahmen der vorgenommenen Aufgabenverteilung beauftragt, zur Erfüllung der Aufgaben des TTVSH auf Bezirksebene tätig zu werden. Soweit dabei Ausgaben zu tätigen sind, darf dies nur insoweit geschehen, als Mittel vorhanden sind, die dem TT Bezirk I zur selbstständigen Erfüllung seiner Aufgaben überlassen sind.

Für den TT Bezirk I und das Verhältnis seiner Mitglieder untereinander gelten im übrigen ergänzend zu allen einschlägigen Vorschriften des TTVSH, soweit diese es zulassen, die in der Satzung festgelegten Regelungen.

§ 3

Der TT Bezirk I hat die Aufgaben des TTVSH im Bezirksgebiet zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Durchführung des Punkt- und Pokalspielbetriebs auf Bezirksebene;
- b) Durchführung der Bezirkseinzelseisterschaften und der Bezirksranglistenspiele;

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 der Satzung des TTVSH.

§ 5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Satzung des TTVSH.

§ 6

Die Organe des TT Bezirk I sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgericht.

§ 7

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ des TT Bezirks I. Er kann alle auf Bezirksebene zu regelnden Angelegenheiten an sich ziehen.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie die Bestätigung des erweiterten Vorstandes.
 - b) Die Änderung der Satzung sowie der Erlass von Ordnungen im Rahmen der Bestimmungen des TTVSH.
 - c) Die Festlegung von Beiträgen und Gebühren, soweit nicht Beschlüsse des TTVSH entgegenstehen.
 - d) Die Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Berichts der Kassenprüfer.
 - e) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
 - f) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - g) Die Regelung des sportlichen Betriebs auf Bezirksebene im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des TTVSH; die Durchführung wird delegiert.
 - h) Beschlussfassung über Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien über Ehrungen im TTVSH.

§ 8

1. Auf dem Bezirkstag hat jeder Verein eine Grundstimme, ferner für je angefangene drei Mannschaften eine weitere Stimme. Als Mannschaften zählen alle Herren-, Damen-, und Jugendmannschaften – außer Pokalmannschaften -, die in den Kreisen Nord und Nordfriesland, sowie dem Bezirk I vorausgegangenen Abschlusstabellen gewertet sind.
Eine Übertragung dieser Stimmen ist möglich. Sie muss jedoch durch eine schriftliche Vollmacht, die bei der Abstimmung vorliegen muss, nachgewiesen werden. Eine Übertragung von mehr als fünf Stimmen auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
Ferner hat jedes Mitglied des Vorstandes, jedes Ehrenmitglied und die TT Kreisverbände Nord und Nordfriesland eine Stimme; diese Stimmen sind nicht übertragbar.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die auf Änderungen von Satzungen oder Ordnungen des TTVSH beruhen. Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn der Beirat des TTVSH ihr zugestimmt hat.
3. Wenn der Bezirkstag einem Amtsträger das Vertrauen entzieht, muss dieser sein Amt niederlegen.

§ 9

1. Der ordentliche Bezirkstag findet einmal im Jahr statt und zwar in der Zeit zwischen 1. Mai bis 31. Juli. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereine es unter Angabe der zu verhandelnden Punkte verlangt.
2. Die Einberufung des Bezirkstages erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Als schriftliche Einberufung gilt auch die Veröffentlichung in einer Zeitschrift, wenn diese den Mitgliedern zugesandt wird oder sie zu ihrem Bezug verpflichtet sind. Es gilt die Einladung auch, wenn sie über E-Mail an die vom Verein mitgeteilte Anschrift, oder in den News von TT- Live unter Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht wird.
Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Anmerkung:

Auf dem Bezirkstag 1989 wurde einstimmig beschlossen, dass alle Vereine, die auf Bezirksebene Damen- oder Herrenmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen lassen, auf dem Bezirkstag erscheinen müssen. Dies gilt nicht für Inselvereine -diese müssen dann allerdings schriftlich ihre Stimmen auf andere Vereinsvertreter übertragen.

Nicht teilnehmende Vereine werden mit einer Abwesenheitsgebühr von € 20,00 belegt.

3. Anträge sind bis zum Ablauf der in der Einladung angegebenen Frist beim Vorstand einzureichen. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verbandstag die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bejaht.
Für das Verfahren gilt im Übrigen, soweit diese Satzung nichts anderes besagt, die Versammlungsordnung des TTVSH.

§ 10

1. Der Vorstand des TT Bezirk I setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
 - d) Sportwart/in
 - e) Jugendwart/in
 - f) Schülerwart
 - g) Schriftwart/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie folgenden weiteren Amtsträgern:
 - h) Mädelswart/in
 - i) Schiedsrichterobmann/frau
 - j) Pressewart/in
 - k) Seniorenwart/in
 - l) die Staffelleiter/in der Bzl.
 - m) den Vorsitzenden des Schiedsgerichts
 - n) Ehrenmitglieder
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf dem Bezirkstag, jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jährlich auf dem Bezirkstag bestätigt und haben auch nur auf dem Bezirkstag Stimmrecht. Der Bezirkstag kann ein Mitglied des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes mit mehreren Funktionen betrauen, jedoch nicht für a-c des Vorstandes. Zu wählen sind in den Jahren mit

gerader Endziffer:

1. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Schülerwart/in

ungerader Endziffer:

2. Vorsitzende/r
- Schriftwart/in
- Jugendwart/in

Jährliche Bestätigung:

5 Mitglieder des Schiedsgerichts (Vorsitzende/r , 2 Beisitzer und 2 Ersatz-Beisitzer)
und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, oder bleibt ein Amt unbesetzt, setzt der Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag kommissarische Vertreter ein.

§ 11

Der Vorstand kann besondere Ausschüsse bilden und / oder einzelne (verbandsangehörige) Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

Ständige Ausschüsse sind:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse sind für a) = der 2. Vorsitzende, für b) = der Jugendwart
Soweit Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung nicht vom Gesamtvorstand vorgegeben werden, werden sie vom jeweiligen Ausschuss selbst geregelt.

§ 12

Die Kasse des TT Bezirk I ist mindestens einmal jährlich vor dem Bezirkstag von zwei Kassenprüfern zu prüfen; diese dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Auf jedem ordentlichen Bezirkstag sind ein Kassenprüfer und ein Vertreter neu zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Scheidet ein Kassenprüfer oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist auf dem nächsten Verbandstag eine neue Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Das Schiedsgericht ist von den übrigen Organen des TT Bezirk I, sowie des TTVSH unabhängig.
Es besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Beisitzer
- c) dem 2. Beisitzer
- d) dem 1. Ersatzmitglied
- e) dem 2. Ersatzmitglied

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in dieser Reihenfolge jährlich zu bestätigen.

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts soll aus einem anderen Verein stammen.

Für Mitglieder des Schiedsgerichts, die an einer zu treffenden Entscheidung direkt oder indirekt beteiligt oder durch wichtige Gründe (Krankheit, Ortsabwesenheit, o.ä.) an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind, treten Ersatzmitglieder ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der 1. Beisitzer - wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Beisitzer - an dessen Stelle. Die Berufung von Ersatzmitgliedern richtet sich nach der o.a. Reihenfolge.

Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Rechtsordnung des TTVSH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Einspruchsgebühr beträgt Euro 50,00, sie wird erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Die Verfahrenskosten trägt die unterliegende Partei.

§ 14

Vorgesehene Ehrungen

Auf dem Bezirkstag werden geehrt:

1. Mannschaftsmeister der abgeschlossenen Bezirks-Punktspielserie (Damen, Herren und Jugend)
2. Mannschaftsmeister von Bezirks-Pokalmeisterschaften

Der Vorstand des TT Bezirk I kann weitere Ehrungen beschließen. Er entscheidet auch über den Umfang der Ehrungen.

§ 15

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

Diese Satzung wurde auf dem Bezirkstag am 19. Juni 2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie vom Beirat des TTVSH genehmigt worden ist.

1. Vorsitzender:.....

Schriftwart:.....